

DRINGLICHKEITSANTRAG

des **Landtagsklubs FRITZ - Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Mag. Markus Sint und Dr. Andrea Haselwanter-Schneider

betreffend:

Mehr Transparenz und Kontrolle:

**Generelles Verbot von Spenden, Inseraten und Sponsoring für Parteien und
Wahlkampfkostenobergrenze von zwei Euro pro Wahlberechtigtem!**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Der Tiroler Landtag spricht sich für ein sofortiges und generelles Verbot von Spenden, Inseraten und Sponsoring für Parteien und eine Wahlkampfkostenobergrenze für Landtagswahlen von zwei Euro pro Wahlberechtigtem aus. Das heißt konkret:

1. Spenden

(Jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal) von natürlichen oder juristischen Personen ohne entsprechende Gegenleistung):

Verbot von Spenden an:

- **Politische Parteien;**
- **Wahlwerbende Parteien, die keiner politischen Partei zuzuordnen sind;**
- **Politischen Parteien oder Wahlwerbenden Parteien nahestehende Organisationen;**
- **Personenkomitees;**
- **Beteiligungsunternehmen, die Parteien zuzurechnen sind;**

- Treuhänder im Auftrag von Parteien;
- Abgeordnete, die auf einem von einer politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben;
- Wahlwerber, die auf einem von einer politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidieren.

Ausgenommen vom Verbot von Spenden sollen politische Parteien und wahlwerbende Parteien bleiben, die für Wahlen zum Tiroler Landtag einen Wahlvorschlag eingebracht haben und in diesem Vertretungskörper noch nicht vertreten sind. Diese Ausnahme soll damit begründet sein, dass es ansonsten diesen noch nicht im Landtag vertretenen und somit noch nicht mit öffentlicher Parteien- bzw. Klubförderung ausgestatteten Parteien unzumutbar erschwert wird, entsprechend in Erscheinung treten zu können und den Einzug in den Vertretungskörper zu schaffen.

2. Inserate

(Eine gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien):

Verbot von Inseraten in Medien mit folgenden Medieninhabern:

- Politischen Parteien;
- Wahlwerbenden Parteien, die keiner politischen Partei zuzuordnen sind;
- Politischen Parteien oder Wahlwerbenden Parteien nahestehende Organisationen;
- Personenkomitees;
- Beteiligungsunternehmen (zB. Verlage von Parteien);
- Treuhänder im Auftrag von Parteien;
- Abgeordnete, die auf einem von einer politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben;
- Wahlwerber, die auf einem von einer politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidieren.

3. Sponsoring

(Jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention einer natürlichen oder juristischen Person als Gegenleistung für eine werbliche Leistung des Empfängers, ausgenommen Inserate):

Verbot von Sponsoring an:

- Politische Parteien;
- Wahlwerbende Parteien, die keiner politischen Partei zuzuordnen sind;
- Politischen Parteien oder Wahlwerbenden Parteien nahestehende Organisationen;
- Personenkomitees;
- Beteiligungsunternehmen, die Parteien zuzurechnen sind;

- Treuhänder im Auftrag von Parteien;
- Abgeordnete, die auf einem von einer politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben;
- Wahlwerber, die auf einem von einer politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidieren.

4. Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben:

Nachdem in das geltende Parteiengesetz bereits eine Beschränkung der Wahlwerbungskosten bei Wahlen zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament auf maximal 7 Millionen inkl. Valorisierung Einzug gehalten hat, würde es Sinn machen, hier eine Entkoppelung zwischen Nationalratswahlen bzw. Wahlen zum Europäischen Parlament und Landtagswahlen herzustellen. Bei letzteren, den Landtagswahlen, soll eine Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben auf zwei Euro pro Wahlberechtigtem (inkl. Valorisierung) in Geltung gesetzt werden.

Für die im Tiroler Landtag vertretenen Parteien sollen diese Vorgaben gemäß Punkt 1. bis 4. ab sofort gelten. Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag auszuarbeiten und dem Tiroler Landtag ehestmöglich vorzulegen.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

B E G R Ü N D U N G:

Ein generelles Verbot von Spenden, Inseraten und Sponsoring für Parteien garantiert unabhängige Arbeit und lässt auch nur den Anschein von Abhängigkeit vermeiden. Darüber hinaus ist eine Wahlkampfkostenobergrenze von zwei Euro pro Wahlberechtigtem für Landtagswahlen ein Gebot der Stunde!

Die **Dringlichkeit** dieses Antrages ergibt daraus, dass die Regierungsparteien ÖVP und GRÜNE nach der Rücktrittsankündigung von Landeshauptmann Günther Platter ihre Koalition vorzeitig beenden und Neuwahlen ausrufen möchten und so die von Seiten des Landtages in Ausarbeitung befindliche antragsgegenständliche Reform massiv konterkariert wird.

Innsbruck, am 24. Juni 2022